DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Landesverband Sachsen

www.dstg-sachsen.de 26.01.2010

Besoldungsstufen von Beamten in Sachsen: Hinweise für Mitglieder zu Ansprüchen ab 2009/2010

dbb, sbb und DSTG Sachsen bieten neue Hintergründe

NUR FÜR MITGLIEDER

*Behandeln Sie bitte diese Information und das Musterschreiben stets **vertraulich**. So bewahren Sie sich und allen anderen den Vorteil einer Mitgliedschaft!*

Besoldungsrechtliche Hinweise für dienstjüngere Beamte des Freistaates Sachsen in Folge von Gerichtsentscheidungen zur Rechtswidrigkeit der so genannten „schlichten Senioritätsbezahlung" (Verstoß gegen das AGG)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Dezember 2009 wiesen wir auf die o. g. Thematik hin und veröffentlichten für Mitglieder ein dbb-Schreiben sowie Handlungsempfehlungen und einen Musterantrag.

Davon betroffen sind all jene, die noch nicht die Endstufe ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben.

Wie angekündigt informieren wir Sie über die weitere Entwicklung und geben Ihnen ein **Schreiben des sbb-Landesvorsitzenden** zur Kenntnis. Darin werden allgemeine Grundsätze sowie Einzelfragen (zum fristgerechten Antragseingang) näher erläutert.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr DSTG-Landesverband Sachsen

* * * *

Inzwischen erfolgte aber sowohl im Bundesbesoldungsrecht als auch im saarländischen und thüringischen Besoldungsrecht **durch Rechtsänderungen** eine Abkehr von der Gewährung der Besoldung nach dem s. g. Besoldungsdienstalter und einem Aufstieg nach Dienstaltersstufen. In diesen drei Gebietskörperschaften wird die Besoldung **nunmehr** nach **Erfahrungsstufen** gewährt!
Auch im Tarifrecht des TVöD (Bund und Kommunen) und des TV-L (Länder) wurde bereits ebenfalls die Vergütung nach dem Lebens- bzw. Dienstalter durch Erfahrungsstufen ersetzt.

Im Freistaat Sachsen ist das Besoldungsrecht in dieser Hinsicht bisher noch nicht angepasst worden! Eventuell bestehen somit vergleichbare Ansprüche auf höhere Besoldung.
Demnach könnte es auch in Sachsen für „dienstjüngere" Beamte durchaus sinnvoll sein, Widerspruch gegen die bisherige Höhe der Grundbesoldung nach der *individuellen Stufe* beim LfF (Bezügestelle) einzulegen und eine Zahlung der Grundbesoldung aus der *Endstufe* zu beantragen, wenn sie nicht schon in der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe angelangt sind!

Wir möchten darauf hinweisen, dass auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur zeitnahen Geltendmachung von Ansprüchen, **entsprechende Anträge an den Dienstherrn möglichst im jeweils laufenden Jahr gestellt werden sollten!** Soweit ein Anspruch auf höhere Besoldung erst nach dem 31.12. beim Dienstherrn geltend gemacht wird, könnte dies möglicherweise nicht mehr zu einer Rückwirkung bis zum 01.01. führen.

In seinem Beschluss zur amtsangemessenen Alimentation von kinderreichen Beamten hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstoßes nur zu Gunsten von Anspruchsstellern erfolgen könne, die **zeitnah tätig geworden** sind (vgl. Beschlüsse vom 24.11.1998, Az.: 2 B vL 26/91 u.a.).

Nach der Spruchpraxis des Bundesverwaltungsgerichts dürfen die Fachgerichte die Alimentationsansprüche nur ab dem Jahr zusprechen, in dem der Beamte seinen Anspruch gerichtlich oder durch Widerspruch geltend gemacht hat (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.11.2008, Az.: 2 C 16/07 und 2 C 21/07, sowie vom 17.12.2008, Az.: 2 C 27/07, 2 C 28/07, 2 C 30/08 und 2 C 42/08).

Nun ist vorliegend nicht das Problem der amtsangemessenen Alimentation kinderreicher Beamter streitgegenständlich, sondern die Frage der Beseitigung einer Altersdiskriminierung durch die Besoldungstabelle. Das Erfordernis einer zeitnahen Geltendmachung ist aber, wovon wir ausgehen, auch hier als weitere anspruchsbegründende Voraussetzung anzusehen.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte ausgeführt, dass die Alimentation des Beamten sachlich die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sei. Daher solle der Beamte nicht nachträglich zur Befriedigung eines wohlmöglich jahrelang zurückliegenden Unterhaltsbedarfs kommen, den er nicht gegenüber dem Dienstherrn zeitnah geltend gemacht habe (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.12.2008, Az.: 2 C 30/08).

Soweit die Verwaltungsgerichte in den jetzt streitigen Fällen den Anspruch auf eine höhere, altersunabhängige Besoldung anerkennen würden, könnte mit der gleichen Begründung eine Beschränkung auf die Zeit ab dem Haushaltsjahr, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde, erfolgen. Insoweit bestehen für Ansprüche aus dem Jahr 2009, die die Betroffenen erst im Jahr 2010 geltend machen, nur sehr eingeschränkte Erfolgsaussichten. Unabhängig hiervon ist jedoch eine Geltendmachung in 2010 jedenfalls mit Wirkung ab dem 01.01.2010 möglich.

In den Fällen, bei denen das **Landesamt für Finanzen** durch Versperren der Briefkästen zum Jahresende 2009 das fristgerechte Abgeben der Widersprüche bis zum 31.12.2009 verhindert hatte, sieht das dbb-Dienstleistungszentrum, je nach den Umständen des Einzelfalles, jedoch gute Aussichten die Ansprüche noch ab dem 01.01.2009 geltend zu machen!

Nur der Vollständigkeit halber möchten wir auch darauf hinweisen, dass nach Auffassung des dbb-Dienstleistungszentrums **weitere Fristbindungen** hier wohl **nicht** bestehen. Insbesondere gehen wir davon aus, dass die Geltendmachungsfrist des § 15 Abs. 4 AGG (Frist von zwei Monaten) und die Klagefrist des § 61 b ArbGG (Klage auf Entschädigung muss innerhalb von drei Monaten nach fruchtloser schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs erhoben werden) hier nicht greifen.
Im Beamtenrecht haben wir es zum einen nach § 54 BeamtStG mit den besonderen Rechtsbehelfen nach der Verwaltungsgerichtsordnung (Widerspruch, Klage) und den dort geltenden Fristen zu tun. Zum anderen ging auch das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg in seinem o. g. Urteil vom 11.09.2008 davon aus, dass die höhere tarifliche Bezahlung nicht als Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruch geltend zu machen war, sondern als Erfüllungsanspruch („primärer Gleichbehandlungsanspruch“), auf den die vorgenannten Fristen des AGG und des ArbGG keine Anwendung finden.

Günter Steinbrecht
sbb-Landesvorsitzender

* *

*Behandeln Sie bitte diese Information und das Musterschreiben stets **vertraulich**. So bewahren Sie sich und allen anderen den Vorteil einer Mitgliedschaft!*